



Einwohnergemeinde Thunstetten

Gestützt auf Art. 7 des Reglements öffentliche Sicherheit der Einwohnergemeinde Thunstetten vom 3. Dezember 2003 beschliesst der Gemeinderat folgende

Feuerwehrverordnung

I. Feuerwehrdienstpflicht

1. Einteilung, Ernennung, Ausrüstung und Befreiung

Feuerwehrdienstleistung oder Ersatzabgabe	<p>Artikel 1</p> <p>¹Niemand hat darauf Anspruch, in die Feuerwehr eingeteilt zu werden.</p> <p>²Beim Entscheid, ob jemand aktiven Feuerwehrdienst oder die Ersatzabgabe zu leisten hat, sind die Bedürfnisse der Feuerwehr sowie persönliche und berufliche Verhältnisse, Alter, Arbeits- und Wohnort der Pflichtigen als auch deren Zugehörigkeit zu anderen Einsatzdiensten gebührend zu berücksichtigen.</p>
Ärztlicher Befund	<p>Artikel 2</p> <p>¹Bestehen wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen Zweifel über die Diensttauglichkeit, ist der Befund eines Arztes einzuholen.</p> <p>²Personen, die wegen einer körperlichen oder geistigen Behinderung ein Gesuch um Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst stellen, weisen im Zweifelsfall ihre Dienstuntauglichkeit mit Arzzeugnis nach.</p>
Weiterausbildung	<p>Artikel 3</p> <p>¹Feuerwehrangehörige können zur Weiterausbildung und zur Übernahme von Kaderchargen verpflichtet werden.</p> <p>²Sie haben entsprechende Kurse und Übungen zu besuchen und die mit dem Grad oder der Funktion verbundenen Dienste zu leisten.</p> <p>³Alle Feuerwehrangehörigen können zur Übernahme von Pikettendiensten verpflichtet werden.</p>
Kader und Fachleute	<p>Artikel 4</p> <p>¹Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute werden auf unbestimmte Zeit ernannt.</p> <p>²Sie bekleiden ihren Grad oder ihre Funktion bis zum Austritt aus der Dienstpflicht, bis ihre Ernennungsbehörde sie enthebt, auf Gesuch hin entlässt, sie befördert oder versetzt.</p> <p>³Vor Ablauf der Dienstpflicht von ihrem Grad oder Funktion enthobene oder aus anderen zwingenden Gründen zurücktretende Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute dürfen ohne ihre ausdrückliche Zustimmung nicht mehr zur aktiven Dienstleistung herangezogen werden.</p>

Persönliche Ausrüstung	<p>Artikel 5</p> <p>¹Die persönliche Ausrüstung sowie die Grad- und Funktionsabzeichen aller Feuerwehrangehörigen haben den schweizerischen und kantonalen Normen zu entsprechen.</p> <p>²Kader, Fachleute und übrige Feuerwehrangehörige sind verpflichtet, die gefasste Ausrüstung und Bekleidung in gutem und sauberem Zustand zu halten.</p> <p>³Die persönliche Ausrüstung darf nur zu dienstlichen Zwecken verwendet werden.</p>
Befreiung von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht	<p>Artikel 6</p> <p>Von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht sind befreit:</p> <p>a) Personen, die amtliche Funktionen ausüben, die mit der aktiven Feuerwehrdienstpflicht nicht vereinbar sind.</p> <p>b) Personen, die eine ganze Invalidenrente beziehen.</p> <p>c) Auf ein bei der Kommission öffentliche Sicherheit (KöS) einzureichendes Gesuch hin Personen, deren Behinderung sie bei der Leistung aktiven Feuerwehrdienstes wesentlich beeinträchtigt.</p> <p>d) Auf ein bei der KöS einzureichendes Gesuch hin Personen, die im eigenen Haushalt lebende Kinder bis zur Beendigung der Volksschulpflicht oder Pflegebedürftige allein betreuen.</p> <p>e) Der Ehepartner, dessen Gattin oder Gatte Feuerwehrdienst leistet. Kann der Fachausschuss Feuerwehr nicht genügend Feuerwehrdienstpflichtige rekrutieren, kann er Eheleute, die nach dieser Bestimmung befreit sind, für höchstens fünf Jahre zum Feuerwehrdienst verpflichten.</p> <p>f) Angehörige einer Betriebsfeuerwehr.</p>

2. Übungsdienst und Einsatz

Übungsplan und -daten	<p>Artikel 7</p> <p>Der Übungsplan mit den Übungsdaten ist allen Dienstpflichtigen mindestens 30 Tage vor Beginn der Übungstätigkeit zuzustellen.</p>
Obligatorium und Entschuldigungen	<p>Artikel 8</p> <p>¹Der Besuch der Übungen ist obligatorisch.</p> <p>²Übungen, die nicht besucht werden können, sind grundsätzlich vor- oder nachzuholen.</p>

³Entschuldigungen sind innert 10 Tagen nach der versäumten Übung schriftlich und begründet beim Feuerwehrkommando einzureichen.

⁴Als Entschuldigungsgründe gelten:

- a) Krankheit und Unfall,
- b) Schwere Erkrankung oder Todesfall in der Familie,
- c) Schwangerschaft,
- d) Begründete und nachgewiesene Ortsabwesenheit,
- e) Andere wichtige und nachgewiesene Gründe.

Artikel 9

Inanspruchnahme
von Dritteigentum

¹Die Feuerwehr ist unter Vorbehalt der Entschädigungspflicht berechtigt, private Gebäude, Grundstücke und Fahrzeuge für ihre Einsätze in Anspruch zu nehmen.

²Bei Übungen sind die betroffenen Eigentümer vorgängig zu orientieren.

Artikel 10

Feuerwehr-
kommandant

¹Dem Feuerwehrkommandanten steht unter Einräumen der Delegationsbefugnis das ausschliessliche Kommando in Feuerwehrbelangen auf dem Schadenplatz zu.

²Ihm unterstehen auch die auswärtigen Feuerwehren; diese dürfen den Schadenplatz ohne seine Erlaubnis nicht verlassen.

Artikel 11

Einsatz des Son-
derstützpunktes

Sobald bei einem Oel-, Chemie-, Strahlenereignis und Unfällen auf Strassen, Bahnanlagen und in Tunnels der zuständige Sonderstützpunkt auf dem Platz ist, übernimmt der speziell ausgebildete Einsatzleiter das Kommando.

II. Betriebsfeuerwehren

Artikel 12

Betriebsfeuer-
wehren

¹Für die Betriebsfeuerwehren ist im Einvernehmen mit dem Feuerwehrinspektor ein Organisationsreglement aufzustellen.

²Als Grundlage für die Organisation, Ausrüstung und Alarmierung der Betriebsfeuerwehren gelten das Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz und die kantonalen Brandschutzvorschriften.

³Bei Bedarf haben die Betriebsfeuerwehren auch ausserhalb des Betriebes bei der Schadenbekämpfung mitzuwirken.

III. Finanzierung

Finanzierungs-
grundsätze

Artikel 13

¹Als Ertrag stehen der Feuerwehr zur Verfügung:

- a) Beiträge der GVB,
- b) Feuerwehr-Ersatzabgaben,
- c) Gebühren für die Inanspruchnahme der Feuerwehr,
- d) Rückerstattungen von Einsatzkosten,
- e) Entschädigungen für Einsätze der Feuerwehr in anderen Gemeinden.

²Der Aufwand für die Feuerwehr umfasst:

- a) Betriebskosten,
- b) Kapitalkosten (Abschreibungen und Zinsen) von getätigten Investitionen.

³Soweit die Kosten der Feuerwehr nicht durch die Pflichtersatzabgaben und die übrigen Einnahmen gedeckt sind, gehen sie zu Lasten der Gemeinderechnung.

Ersatzabgabe

Artikel 14

¹Personen, die gemäss Art. 17 des Reglements öffentliche Sicherheit der Feuerwehrdienstpflicht unterstellt sind, jedoch nicht aktiven Feuerwehrdienst leisten, zahlen eine Ersatzabgabe.

²Die Ersatzabgabe beträgt 3 - 7 % des Staatssteuerbetrages (Einkommen und Vermögen). Die Ersatzabgabe wird für das ganze Jahr von der Gemeinde bezogen, in welcher die ersatzpflichtige Person am Stichtag (31. Dezember) des betreffenden Jahres ihren Wohnsitz hat. Zuzüger aus dem Ausland entrichten die anteilmässige Ersatzabgabe für das betreffende Jahr auf dem seit ihrem Zuzug geschuldeten Staatssteuerbetrag. Bei einem Wegzug ins Ausland oder bei Tod wird die anteilmässige Ersatzabgabe für das betreffende Jahr auf dem bis zum Wegzug bzw. Tod geschuldeten Staatssteuerbetrag erhoben.

Die Ersatzabgabe wird durch die kantonale Steuerverwaltung ordentlicherweise mit der dritten Steuerrate in Rechnung gestellt. Da zu diesem Zeitpunkt erst die provisorischen Faktoren vorliegen (System der Gegenwartsbesteuerung), erfolgt mit der Steuerschlussabrechnung im folgenden Jahr eine allfällige Korrektur der Ersatzabgabe. Vorbehalten bleiben Abweichungen bei anteilmässigen Bezugsfällen. Zahlungsfrist und Verzugszins entsprechen den Bedingungen der Staatssteuer.

³Sie beträgt mindestens Fr. 10.— und darf zur Zeit insgesamt Fr. 350.— bzw. später den vom Regierungsrat festgelegten Höchstsatz nicht überschreiten.

⁴Der Gemeinderat legt die Höhe der Ersatzabgabe auf Antrag der KöS fest und berücksichtigt die in der eigenen oder in einer anderen Gemeinde geleisteten Dienstjahre als Reduktionsgrund. Zuzüger haben den Beweis der Dienstleistung selber zu erbringen.

⁵Ehepaare, von denen beide Partner feuerwehrdienstpflichtig sind, jedoch keiner aktiven Feuerwehrdienst leistet, bezahlen eine Ersatzabgabe; diese wird auf dem gemeinsamen Staatssteuerbetrag berechnet.

⁶Wenn nur ein Ehepartner feuerwehrdienstpflichtig ist, bezahlt dieser die Ersatzabgabe von der Hälfte des gemeinsamen Staatssteuerbetrages.

Artikel 15

Kürzung der
Feuerwehrsteuer

Für jedes vollendete Dienstjahr wird die Ersatzabgabe um 1/33 gekürzt. Auswärtige Dienstjahre werden angerechnet.

Artikel 16

Befreiung von
der Ersatzabgabe

Von der Bezahlung der Ersatzabgabe sind befreit:

- a) Personen, die gemäss Art. 6 a), d), e) und f) von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht befreit sind.
- b) Personen, die gemäss Art. 6 b) und c) vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, wenn und solange ihr steuerbares Einkommen weniger als Fr. 100'000.— oder ihr steuerbares Vermögen weniger als eine Mio. Franken beträgt.
- c) Verheiratete feuerwehrdienstpflichtige, deren Ehepartner aus der Feuerwehrdienstpflicht entlassen ist.

Artikel 17

Gebühren

Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme der Feuerwehr Gebühren von:

- a) Verursachern, die Feuerwehrdienstleistungen ausserhalb des eigentlichen Aufgabenbereichs gemäss Art. 14 Abs. 2 des Kantonalen Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz (FFG) in Anspruch nehmen.
- b) Eigentümer von Bauten und Anlagen mit erhöhten Risiken, soweit deren feuerwehrmässige Betreuung besonderen Aufwand verursacht.
- c) Inhabern von Alarmanlagen, die zu wiederholten Fehlalarmen führen.

Einsatzkosten	<p>Artikel 18</p> <p>¹Die Gemeinde kann die Einsatzkosten vom Verursacher einfordern, wenn das Ereignis schuldhaft herbeigeführt wurde.</p> <p>²Bei Sondereinsätzen gemäss Art. 17 FFG sowie insbesondere bei Einsätzen im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen aller Art können die Einsatzkosten auch ohne Nachweis eines Verschuldens eingefordert werden.</p> <p>³Die Bestimmungen des schweizerischen Haftpflichtrechts (Art. 41 ff OR) sind sinngemäss anwendbar.</p>
Kosten für Nachbarhilfe	<p>Artikel 19</p> <p>Bei Feuerwehrdienstleistungen in benachbarten Gemeinden kann eine angemessene Entschädigung verlangt werden.</p>

IV. Zuständigkeiten

Gemeinderat und Kommission für Öffentliche Sicherheit (KöS)	<p>Artikel 20</p> <p>Die Zuständigkeiten des Gemeinderates und der KöS sind im Reglement öffentliche Sicherheit geregelt.</p>
Fachausschuss Feuerwehr	<p>Artikel 21</p> <p>¹Dem Fachausschuss Feuerwehr gehören an:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Kommandant, - der Vizekommandant, - die zwei Zugführer, - Chef Material, - Sekretär/in (ohne Stimmrecht). <p>²Der Fachausschuss führt periodisch Sitzungen durch. Der Kommandant führt den Vorsitz.</p> <p>³Bei Bedarf können weitere Personen mit beratender Stimme beigezogen werden.</p>
Aufgaben und Befugnisse	<p>Artikel 22</p> <p>Der Fachausschuss Feuerwehr</p> <ul style="list-style-type: none"> a) bestimmt, wer Kurse zu besuchen hat, b) unterbreitet der KöS die Wahlvorschläge für die Ernennung des höheren Kaders, c) erarbeitet den Voranschlag zuhanden der KöS, d) evaluiert Materialbeschaffungen, e) legt Ausbildungsziele fest, f) stellt den Übungsplan auf und veröffentlicht diesen gemäss Art. 7 nach der Genehmigung durch die KöS,

- g) unterbreitet dem Gemeinderat Anträge für auszufällende Bussen,
- h) rekrutiert die Feuerwehpflichtigen und teilt sie ein. In strittigen Fällen entscheidet die KöS,
- i) stellt die Einsatzplanung für den Pikettdienst auf,
- j) stellt Antrag in allen Feuerwehrbelangen an die KöS.

V. Strafen und Schlussbestimmungen

Strafen	<p>Artikel 23</p> <p>¹Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung oder dessen Ausführungsvorschriften werden mit Bussen von Fr. 20.— bis Fr. 1'000.— bestraft. Für die Strafverfolgung ist der Gemeinderat zuständig.</p> <p>²Eine Bestrafung nach Art. 47 - 49 FFG bleibt vorbehalten.</p> <p>³Ausgefällte Bussen im Bereich Feuerwehr sind für Feuerwehrzwecke zu verwenden.</p>
Inkrafttreten	<p>Artikel 24</p> <p>Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2004 in Kraft.</p>

Beraten und angenommen durch den Gemeinderat am 15. Dezember 2003.

Die Gemeindepräsidentin
sig. C. Röthlisberger

Der Gemeindegeschreiber
sig. U. Rickli

Bescheinigung

Gegen die vom Gemeinderat am 15.12.2003 beschlossene Feuerwehrverordnung sind innert der Auflagefrist bis am 23.01.2004 keine Gemeindebeschwerden erhoben worden.

Der Erlass ist ab 01.01.2004 rechtswirksam.

4922 Bützberg, 26. Januar 2004

Der Gemeindegeschreiber
sig. U. Rickli

Anhang I zur Feuerwehrverordnung

Aufgaben und Befugnisse des Feuerwehrkommandanten und seines Stabes (Pflichtenheft)

- 1. Zusammensetzung** Der Stab umfasst gemäss Organigramm der Feuerwehr Thunstetten–Bützberg
- Feuerwehrkommandant
 - Feuerwehrkommandant Stellvertreter
 - Zugführer Zug 1
 - Zugführer Zug 2
 - Chef Atemschutz
 - Chef Chauffeure und Motorspritzen
 - Materialwart
 - Fourier
- Ein Mitglied der KöS wird zu den Offiziersrapporten eingeladen.
- 2. Allgemeines** Der Kommandant führt den Stab. Jeder Stabsangehöriger unterstützt den Kommandanten in seinem zugewiesenen Bereich.
- 3. Kommandant** Der Kommandant leitet das gesamte Feuerwehrwesen.
- Ihm obliegen im Besonderen folgende Aufgaben:
- vertritt die Feuerwehr nach Aussen
 - überwacht Sicherstellung der Alarmorganisation
 - trägt die Verantwortung für die Finanzen
 - Kontrolle und Visum sämtlicher Rechnungen zusammen mit dem Fourier
 - präsidiert den Fachausschuss Feuerwehr
 - überwacht die Weisungen der GVB nach Art. 29 FFV
 - überwacht den Übungsdienst
 - kontrolliert mit dem Kdt-Stv. das Jahresprogramm
 - organisiert Kp–Übungen
- Er überträgt einzelne Aufgaben zur direkten Erledigung seinen Stabsmitgliedern.
- 4. Kommandant – Stv.** Der Kommandant Stv. unterstützt den Kdt in allen seinen
Ausbildungsverantw. Funktionen und tritt in alle seine Rechte und Pflichten,
Alarmierungsverantw. falls dieser aus irgendeinem Grund verhindert ist.

Seine Aufgaben sind:

- erstellt zusammen mit dem Kdt das Jahresprogramm
- zuständig für die Kaderausbildung
- Kontrolle der Übungsvorbereitungen
- führt Übungskontrollen bei der Mannschaft auf allen Stufen durch
- berät Kader im Zusammenhang Übungsablauf und Übungsstoff
- überprüft die Ausbildungskontrolle
- hilft dem Kdt beim Vorbereiten der Gesamtübungen
- hilft mit bei der Entscheidungsfindung zur Weiterbildung
- ist besorgt, dass Änderungen in der Ausbildung möglichst rasch einfließen (Reglemente, Sicherheitsbestimmungen etc.)
- Verantwortlich für SMT-Mutationen (Alarmierung)
- überprüft die Aufgebotskontrollen der KAPO auf Richtigkeit und Funktion

5. Zugführer

Die Zugführer sind dem Kdt direkt unterstellt und für die ihnen zugeteilten Züge/Gruppen verantwortlich.

Zu ihren Aufgaben gehören:

- Ausbildung des Kaders und der Mannschaft nach den Weisungen der Übungsprogramme und den gültigen Reglementen
- Verantwortlich für die Einsatzbereitschaft des zugewiesenen Materials, inkl. dessen Reinigung und Magazinierung
- Materialbestellung beim Materialwart
- führen der Präsenzkontrolle
- führen des Einsatzjournals
- sie sind verantwortlich für die Zustellung der Übungsprogramme

6. Zugführer Stv.

Die Zugführer Stv. unterstützen die Zugführer in allen ihren Funktionen und treten in alle ihre Rechte und Pflichten ein, falls diese aus irgendeinem Grund verhindert sind. Ein Zugführer Stv. organisiert und führt den Pikettdienst 1. August durch und ist zuständig für den Pikettdienst bei weiteren Anlässen.

7. Chef Atemschutz

Der Chef Atemschutz ist direkt dem Kdt unterstellt. Er überträgt einzelne Aufgaben zur direkten Erledigung den Mitgliedern des Atemschutz-Kaders.

Seine Aufgaben sind:

- Ausbildung des Kaders und der Mannschaft nach den Weisungen der Übungsprogramme und den gültigen Reglementen
- Gewähr der Einsatzbereitschaft des Atemschutzmaterials
- Führung der Präsenzkontrolle
- Führung der Atemschutz-Einsatzkontrolle jedes Geräteträgers
- Führung der Arztkontrolle jedes Geräteträgers gemäss SFV
- Ausarbeiten detailliertes Übungsprogramm zuhanden Kdt-Stv.

8. Chef Chauffeure und Motorspritzen

Der Chef Chauffeure und Motorspritzen ist direkt dem Kdt unterstellt.

Seine Aufgaben sind:

- Ausbildung der Chauffeure und der Maschinisten nach den Weisungen der Übungsprogramme und den gültigen Reglementen
- plant und überwacht Pflichtfahrten
- Verantwortlich für die Einsatzbereitschaft des zugewiesenen Materials, inkl. dessen Reinigung und Magazinierung
- Materialbestellung beim Materialwart
- Führung der Präsenzkontrolle

9. Materialwart

Der Materialwart ist direkt dem Kdt unterstellt.

Seine Aufgaben sind:

- führt das Inventar über Geräteschaft und Material
- führt fortlaufend eine Materialkontrolle aus der Eingänge, Ausgänge und Bestände ersichtlich sind
- überwacht Reinigung, Unterhalt und Magazinierung des Materials
- Beschaffung des Materials, nach Freigabe durch den Kdt
- stellt das Material für Zugsübungen anhand der Bestellungen der Zfhr bereit
- beantragt dem Kdt die Reparatur oder den Ersatz von defektem Material, soweit dieses nicht selber repariert werden kann
- Unterhalt und Wartung der allgemeinen Geräte (Kompressoren, Notstromaggregate, Pumpe)
- ist verantwortlich für die Prüfung und Kontrolle der Geräte gemäss Weisungen für das Mat Wart und Weisungen der GVB

- Unterhalt, Lagerung, Prüfungen, Revisionen der Geräte und Fahrzeuge
- kontrolliert und reinigt die Feuerweiherr
- Unterhalt und Reinigung des Feuerwehrmagazins sowie des Aussenmagazins Forst

10. Fourier

Der Fourier ist direkt dem Kdt unterstellt.

Seine Aufgaben sind:

- EDV Verantwortlicher (Datensicherung und Datensicherheit)
- Führung des Sekretariates des Feuerwehrstabes
- Führung der Korpskontrolle
- Führung der Mutationen auf Personalblatt und Feuerwehrbüchlein
- Meldung der Dienstpflichtigen an die Steuerregisterführer
- Organisation der Verpflegung nach Anordnung des Kdt/Einsatzleiters
- Führung der Personalplanung
- Kontrolle und Visum sämtlicher Rechnungen zusammen mit dem Kdt
- Soldauszahlung
- Administration SMT-Mutationen (Alarmierung), ausführende Stelle

Anhang II zur Feuerwehrverordnung

Entschädigung der Angehörigen der Feuerwehr (AdF)

1. Ausbildungsentschädigung pauschal pro Jahr

AdF, welche einen der untenstehenden Kurse erfolgreich abschliessen, erhalten jährlich eine Pauschalentschädigung für ihre Ausbildung. Die Entschädigung richtet sich nach der höchsten Ausbildung.

Ausbildung	pauschal pro Jahr
Einsatzleiter 3	Fr. 400.—
Einsatzleiter 2	Fr. 350.—
Einsatzleiter 1	Fr. 250.—
Fourier	Fr. 200.—
Materialwart / Feldweibel	Fr. 200.—
Gruppenführer (Wachtmeister)	Fr. 150.—
Gruppenführer (Korporal)	Fr. 120.—
Gefreiter / AdF mit Funktion	Fr. 75.—

2. Funktionsentschädigungen pauschal pro Jahr

Funktion	pauschal pro Jahr
Präsidentin / Präsident Fachausschuss Feuerwehr	gemäss Anhang II Personalreglement 2010
Sekretärin / Sekretär	gemäss Anhang II Personalreglement 2010
Kommandant	Fr. 950.—
Kommandant Stellvertreter	Fr. 750.—
Fourier	Fr. 800.—
Fourier Stellvertreter	Fr. 150.—
Materialwart	Fr. 150.—
Materialwart Stellvertreter	Fr. 75.—
Zugführer	Fr. 300.—
Zugführer Stellvertreter	Fr. 100.—
Chef Atemschutz	Fr. 450.—
Chef Atemschutz Stellvertreter	Fr. 200.—
Atemschutz Gerätewart	Fr. 150.—
Atemschutz Gerätewart Stellvertreter	Fr. 75.—
Fachgebiets-Chef	Fr. 150.—
Fachgebiets-Chef Stellvertreter	Fr. 75.—

3. Spesen

Tag- und Sitzungsgelder		gemäss Anhang II Personalreglement 2010
Fahrkosten		gemäss Anhang II Personalreglement 2010
Übrige Vergütungen (Mahlzeiten und Über- nachtungen inkl. Frühstück)		gemäss Anhang II Personalreglement 2010
Materialwart / Materialwart Stellvertreter	pro Stunde	Fr. 30.—
Pager-Entschädigung	pauschal pro Jahr	Fr. 15.—

4. Entschädigung AdF für Übungen und Ernsteinsätze

Übungsdienst Feuerwehrfachdienst	Pro Stunde / AdF
Ernsteinsatz Feuer	Fr. 15.—
Brandwache, Brandplatz aufräumen, Fehlalarm, Klein- einsätze, Elementareinsätze, Insekteneinsätze, Reinigung Feuerwehrweihen, Öffentlichkeitsarbeiten (Ferienpass, Schule etc.), 1. August-Pikett	gratis
	Fr. 30.—

Änderung Feuerwehrverordnung

Die Änderung der Feuerwehrverordnung, Artikel 14 (Anpassung Ersatzabgabe), wurde vom Gemeinderat am 30. Oktober 2006 beschlossen und tritt auf den 1. Januar 2007 in Kraft.

4922 Bützberg, 31. Oktober 2006

Namens des Gemeinderates
Der Präsident Der Sekretär

sig. M. Quaile sig. D. Ott

Bescheinigung

Gegen die vom Gemeinderat am 30.10.2006 beschlossene Änderung der Feuerwehrverordnung sind innert der Auflagefrist bis am 8. Dezember 2006 keine Gemeindebeschwerden erhoben worden.

Die Änderung ist ab 1.1.2007 rechtswirksam.

4922 Bützberg, 13. Dezember 2006

Der Gemeindegeschreiber

sig. Daniel Ott

Ergänzung Feuerwehrverordnung

Die Ergänzung der Feuerwehrverordnung mit dem Anhang I (Aufgaben und Befugnisse des Feuerwehrkommandanten und seines Stabes [Pflichtenheft]) wurde vom Gemeinderat am 15. September 2008 beschlossen und tritt auf den 1. Januar 2009 in Kraft.

4922 Bützberg, 18. September 2008

Namens des Gemeinderates
Der Präsident Der Sekretär

sig. M. Quaile sig. D. Ott

Bescheinigung

Gegen die vom Gemeinderat am 15.9.2008 beschlossene Ergänzung der Feuerwehrverordnung sind innert der Auflagefrist bis am 27. Oktober 2008 keine Gemeindebeschwerden erhoben worden.

Die Änderung ist ab 1.1.2009 rechtswirksam.

4922 Bützberg, 30. Oktober 2008

Der Gemeindegeschreiber

sig. Daniel Ott

Ergänzung Feuerwehrverordnung

Die Ergänzung der Feuerwehrverordnung mit dem Anhang II (Entschädigung der Angehörigen der Feuerwehr [AdF]) wurde vom Gemeinderat am 11. Oktober 2010 beschlossen und tritt auf den 1. Januar 2011 in Kraft.

4922 Bützberg, 11. Oktober 2010

Namens des Gemeinderates
Der Präsident Der Sekretär

A. Röthlisberger D. Ott

Bescheinigung

Gegen die vom Gemeinderat am 11.10.2010 beschlossene Ergänzung der Feuerwehrverordnung sind innert der Auflagefrist keine Beschwerden erhoben worden.

Die Änderung ist ab 1.1.2011 rechtswirksam.

4922 Bützberg, 13. Dezember 2010

Der Gemeindeschreiber

Daniel Ott